

Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Stadt Fallingbostal über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungsabgabensatzung – Gebühren) vom 11.12.1991

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 4 und 5 des § 4 werden wie folgt neu gefasst:

- Regenwassergebühr –

(4) Die laufende Gebühr für die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) wird eine Mindestgebühr (für die Vorhaltung des Regenwasserkanalnetzes) festgesetzt, und zwar in Höhe von 8,10 EUR
jährlich.

Mit dieser Mindestgebühr sind überbaute bzw. befestigte Flächen (im Sinne von § 3 Abs. 11) eines Grundstückes bis zu 100 m² abgegolten.

- b) Für die über 100 m² hinausgehende überbaute bzw. befestigte Grundstücksfläche (im Sinne von § 3 Abs. 11) wird die Gebühr zu jeweils angefangene 50 m² auf 4,05 EUR
jährlich festgesetzt.

- Sondernutzung der Regenwasserkanalisation –

(5) Soweit von der Stadt eine Sondernutzung des Regenwasserkanals für die Ableitung sonstigen unverschmutzten Wassers (z. B. Kühlwasser) zugelassen wird, sind für jeden Kubikmeter des eingeleiteten Wassers jährlich zu erheben. 0,08 EUR

Es wird eine Mindestgebühr in Höhe von jährlich 75,00 EUR
erhoben. Diese Mindestgebühr ist auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag anzurechnen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 03.11.2020

Stadt Bad Fallingbostal

Die Bürgermeisterin

gez.

(L.S.)

Thorey